HESSISCHER LANDTAG

Datum:
03.08.2020

Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Petition an den Hessischen Landtag

Persönliche Daten

Name:
Herr Dipl.-Ing. Carsten Rudolf Brossmann c/o DIRZ
Anschrift:
Wilhelm-Baur Str. 19a
64678 Lindenfels
Telefonnummer:
06255&9688768
E-Mail:
C.R.Brossmann@DIRZ.net

Diese Petition in Vertretung einer anderen Person abgeben:
Nein
Bitte schildern Sie Ihr Anliegen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit formuliere ich eine Petition an den Hess. Landtag und an alle Staatsbürger von Hessen:

1. Alle Mitglieder des Hess. Landtages, der Landesregierung und Staatsbedienstete (Behörden, Gerichten, Dienststellen auch in den

Kommunalverwaltubgen) sind aufgefordert, einen Nachweis ihrer Pflichterfüllungen zum Schutz der Landesverfassung Art 146ff zu erbringe
2. Die Mitglieder des Hess. Landtages werden aufgefordert jeder für sich eine eigene schriftliche fundierte Stellungnahme zu den Vorgängen

im Hessischen Landtag seit dem 12. März 2020 zu erarbeiten und diese bis zum 31. August 2020 über soziale Medien/Internetseiten zu

veröffentlichen.
3. Das Präsidium bzw. die Verwaltung des Hess. Landtag wird ergänzend beauftragt, umgehend mindestens zwei Rechtsgutachten zu erarbeiten

oder erarbeiten zu lassen, die sämtliche Aspekte des Verfassungsrechtes in den Blick nehmen und alle festgestellten Verfassungsbrüche

bennen.
4. Das Präsidium bzw. die Verwaltung des Hess. Landtages wird aufgefordert, den Zeitplan für die Gutachtenerstellung bis zum 15. August

2020 auf der Internetseite zu veröffentlichen.
5. Das Land Hessen zahlt dem DIRZ.net Honorare, Aufwandsentschädigungen und Schadenersatzleistungen in Höhe der 2016 eingereichten

Amtshaftungsklage

Ich stütze mich mit meiner Petition dabei auf:

I. Verfassungstexte und Kommentare

1. Verfassung des Landes Hessen inkraftgetreten am, 1. Dezember 1946 insbesondere Abschnitt VIII "Schutz der Verfassung" sowie das allgemeine Antragsrecht Art 16

2. Geleitwort des Hessischer Ministerpräsident Georg August Zinn
zur zehnten Wiederkehr des Inkrafttretens der hessischen Verfassung am 1. Dezember 1956

"Mehr als bei jeder anderen Staatsform hängt es bei der parlamentarischen Demokratie von dem einzelnen Bürger ab, ob der Staat dem Bilde

gleicht, dass in der Verfassung vorgezeichnet ist. Der Verfassungstext gibt nur Rahmen und Grundlage der freiheitlichen Ordnung; Ihren

Bestand zu verbürgen, ist Aufgabe jedes einzeln.

[...]

Damit der Junge Staatsbürger diese Aufgabe erfüllen kann, muss er die gesetzlichen Grundlagen einer staatspolitischen Rechte und der

staatlichen Organisation kennen. Hierzu soll ihm diese Schrift verhelfen."

3. Grundgedanken der Hessischen Verfassung
Verfassung des Landes Hessen und des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland
mit einer Einführung und Karten von Hessen und Deutschland Verlag Dr. Max Gehlen 1956

"Ihre innere Rechtfertigungen (Legitimität) findet die Verfassungen in Zustimmung und bewussten Mitwirkung der Bevölkerung des Landes

Hessen als eines Teiles des deutschen Volkes. In der Volksabstimmung vom 1.12.1946 gab das Volk, das nach demokratischer Auffassung der

natürliche und einzige Träger der verfassungsgebenden Gewalt ist, sich selbst diese Staatsordnung.

Die Tatsache, daß die deutsche Souveränität noch beschränkt und die formelle Geltung der Verfassung demgemäß von der Genehmigung die

[US-]Besatzungsmacht abhängig war ändert nichts daran, daß es sich um ein Akt der Selbstbestimmung handelte. Inhalt und Ziel der neu

Staatsordnung entsprachen dem allgemeinen sittlichen Willen, in freier Form die Abkehr von der Ideologie des Nationalsozialismus zu

vollziehen, die Menschenwürde und die Menschenrechte wiederherzustellen und die Staatsordnung erneut auf die Unverbrüchlichkeit des Rechts

zu gründen.

Die Abkehr von der nationalsozialistischen Vergangenheit kommt in zahlreichen Einzelregelungen zum Ausdruck; sie sollen die

Wiedererrichtung einer ähnlichen totalitären Staatsordnung in der Zukunft verhindern. Hierher gehören namentlich:

die Erweiterung der Grundrechte,
vergleiche das Recht zum freien Rundfunkempfang (Artikel 13), die starken Sicherungen gegen eine Beschränkung der persönlichen Freiheit

(Artikel 2, 5.19, 21 und 24), das verbot der Sippenhaft (Artikel 2 Absatz2), die Unabdingbarkeit der Grundrechte (Artikel 26) und die

Eröffnung der Grundrechtsklage (Artikel 131),

die Einrichtung einer Verfassungsgerichtsbarkeit als Schutz vor einem Missbrauch (Artikel 127),

das Verbot von Ermächtigungsgesetzen nationalsozialistischen Stiles (Artikel 118),

die Ablehnung eines Notverordnungsrechtes im Sinne der Weimarer Verfassung (Artikel 110. 125),

die Vorschriften [Pflichte und Rechte] zur Verteidigung der Verfassung gegen Feinde der demokratischen Ordnung, (Artikel 17, 146 -148),

besonders das Verbot der Diktatur (Artikel 154),"
II persönliche Fetstellungen

1. Die Verletzung meiner Grundrechte nach Abschnitt I der Verfassung insbesondere das o.g. Antragsrecht nach Art 16 sowie Abschnitt XI der Verfassung "Schutz der Verfassung"
2.Gustav Heinemann: "Der Bürger hat das Recht und die Pflicht, die Regierung zur Ordnung zu rufen, wenn er glaubt, dass sie demokratische

Rechte missachtet."
3. das im Mai veröffentlichte Gutachten des DIRZ.net, Kapitel "festgestelle Verfassungsbrüche in Hessen und "maßgebliche Amtseidsbrüche"
4. meine zahlreichen unbeantwortete Eingaben
an Hess. Ministerien seit 2013
an Fraktionen/Mitglieder des Hess. Landtages seit 2018
an den Hess. Staatsgerichtshof seit Beginn der Corona-Krise März 2020
5. meine Schadenersatzforderung an das Land Hessen erstmalig eingereicht beim LG Da im März 2016 als Amtshaftungsklage zuletzt über
320.000 EURO
6. meine schriftlichen Eingaben an den Präsidenten und die Vize-Präsidentin des Hess. Landtages Herrn Rhein/Frau Hofmann seit 23. Juni 2020

Mfg
C.R. Brossmann

Ich werde Unterlagen nachreichen:
Nein
Unterlagen einreichen:
Nein